

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.11 vom 12. Januar 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.11)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.11 du 12 janvier 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.11 del 12 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Verfügungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Für Einstellungsverfügungen wird dies in Art. 322 Abs. 2 StPO ausdrücklich statuiert; Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen sind analog zu behandeln (Art. 310 Abs. 2 StPO; vgl. OMLIN, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 310 StPO N 26). Beschwerdegericht ist gemäss § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.100) das Appellationsgericht. Es beurteilt die Beschwerden als Einzelgericht (§ 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Zu den Parteien gehört auch die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen, und sich damit als Privatkläger konstituiert (Art. 104 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Im durch die Beschwerdeführerin angestrebten Beschwerdeverfahren soll dem Vorwurf nachgegangen werden, dass Geschäftsakten der C\_\_\_\_ AG entwendet worden sind. Bei derartigen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137 ff. des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]) gilt der Inhaber des Vermögens als geschädigte Person, vorliegend also die C\_\_\_\_ AG. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft ist allein diese, nicht aber die Aktionäre oder die Gesellschaftsgläubiger, unmittelbar verletzt (vgl. BGer 6B\_1198/2014 vom 3. September 2015, BGer 1B\_29/2015 vom 16. Juni 2015).

1.3 B\_\_\_\_ hat die Strafanzeige ■im Namen der C\_\_\_\_ AG■ eingereicht. Die vorliegende Beschwerde hat er auf Briefpapier der ■A\_\_\_\_ AG (C\_\_\_\_ AG)■ erhoben. Zur Legitimation hat er ausgeführt, dass sich die A\_\_\_\_ AG und die nun fusionierte C\_\_\_\_ AG als Privatkläger konstituiert hätten. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die C\_\_\_\_ AG, der die Unterlagen abhandengekommen sein sollen, ist per 1. Juli 2015 durch Fusion von der A\_\_\_\_ AG übernommen worden. Die seither als juristische Person nicht mehr existierende C\_\_\_\_ AG kann deshalb keine rechtlichen Handlungen mehr ausüben. Ihre Rechtsnachfolgerin ist die A\_\_\_\_ AG. Das Bundesgericht hat die Frage nach der Legitimation einer juristischen Person als Privatklägerin in einem Strafverfahren per Rechtsnachfolge nach Fusion eingehend geprüft. In seinen Erwägungen hat es ausgeführt,

dass nach herrschender Lehre und Praxis zwischen der privatrechtlichen materiellen Rechtsnachfolge und der zivil- oder strafprozessualen Parteistellung inhaltlich zu unterscheiden sei. Zwar könnten auch (unmittelbar geschädigte) juristische Personen Privatkläger (im Sinne von Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 StPO) sein. Deren Rechtsnachfolger würden jedoch nicht automatisch (ebenso wenig wie diejenigen von natürlichen Personen) in die strafprozessualen Verfahrensrechte ihrer Rechtsvorgänger eintreten. Insbesondere führe die privatrechtliche Universalsukzession aufgrund von Art. 22 Abs. 1 FusG nicht (per se) zur Parteistellung der übernehmenden Gesellschaft im Strafprozess. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Privatklägerschaft per Rechtsnachfolge seien vielmehr in Art. 121 StPO geregelt. Art. 121 Abs. 1 StPO sei nach seinem Wortlaut offensichtlich nur auf natürliche Personen anwendbar. Der Wortlaut von Art. 121 Abs. 2 StPO beschränke sich zwar nicht auf Fälle der Rechtsnachfolge unter natürlichen Personen. Er räume eine Privatklägerstellung jedoch nur jenen (juristischen oder natürlichen) Personen ein, die von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten seien. Neben dem Gesetzeswortlaut spreche auch die innere Systematik des 3. Kapitels ("Geschädigte Person, Opfer und Privatklägerschaft") unter dem 3. Titel StPO ("Parteien und andere Verfahrensbeteiligte") für eine abschliessende und restriktive Regelung der Privatklägerschaft im dargelegten Sinne: Die geschädigte Person werde im 1. Abschnitt ("Geschädigte Person") als (natürliche oder juristische) Person definiert, die in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden sei (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die (originäre) Privatklägerschaft werde im 3. Abschnitt ("Privatklägerschaft") auf geschädigte Personen im Sinne dieser gesetzlichen Definition eingegrenzt (Art. 118 Abs. 1 StPO, "Begriff und Voraussetzungen"). Die Privatklägerschaft per Rechtsnachfolge werde (im gleichen 3. Abschnitt) in Art. 121 Abs. 1-2 StPO ("Rechtsnachfolge") systematisch abschliessend geregelt. Auch aus den Materialien zur StPO ergebe sich nicht, dass der Gesetzgeber von der Regel hätte abweichen wollen, wonach Rechtsnachfolger als mittelbar Geschädigte grundsätzlich (und vorbehaltlich der Fälle von Art. 121 Abs. 1-2 StPO) keine Parteistellung im Strafprozess hätten. Ebenso wenig spreche der Sinn und Zweck der fraglichen Bestimmungen für eine korrigierende Auslegung (contra bzw. extra legem) oder für die Annahme einer Gesetzeslücke. Für gewisse Ausnahmefälle habe der Gesetzgeber vom Grundsatz abweichen wollen, dass Rechtsnachfolger als bloss indirekt Geschädigte keine Parteistellung im Strafprozess hätten, nämlich für geschädigte natürliche Personen und ihre erbberechtigten nahen Angehörigen (Art. 121 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 110 Abs. 1 StGB) sowie - eingeschränkt auf die Verfahrensrechte zur unmittelbaren (adhäsionsweisen) Durchsetzung der Zivilklage - für natürliche und juristische Personen, die von Gesetzeswegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten sind (Art. 121 Abs. 2 StPO). Mit Art. 121 Abs.

## **E. 2**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO gilt eine Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird, als unterliegend. Entsprechend sind ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.